



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben-Rückschein



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT VB 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 22. Dezember 2022

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG);
Unterlagen zu Energieversorgungs-sicherungsmaßnahmen**

BEZUG Ihr Antrag vom 3. Dezember 2022

ANLAGEN 2

GZ **VB 5 - O 1319/22/10381**

DOK **2022/1244442**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)



Ihre E-Mail vom 3. Dezember 2022 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet. Konkret stellten Sie folgenden Antrag:

"bitte senden Sie mir Folgendes zu:

sämtliche interne Konzepte, Weisungen, Pläne sowie Kommunikation zu den getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen nach der Kurzfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) sowie Mittelfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV) für ihre Liegenschaften. Personenbezogene Daten dürfen geschwärzt werden, sofern es sich nicht um politische Mandatsträger (z.B. Minister, Staatssekretäre, Abgeordnete) handelt."

Darüber hinaus bitten Sie um eine Information im Falle einer absehbaren Gebührenpflicht des begehrten Informationszugangs. Einer Weitergabe Ihrer Daten an externe Dritte widersprechen Sie ausdrücklich.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen gern Folgendes mit:

Ihr Antrag ist für eine weitere Bearbeitung zu unbestimmt. In erster Linie liegt es im eigenen Interesse des Antragstellers, den Antrag inhaltlich so präzise zu fassen, dass der Antrag von der informationspflichtigen Stelle bearbeitet und das Begehren erfüllt werden kann. Zumindest muss die begehrte Information hinreichend deutlich umschrieben werden. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird, sodass die Behörde - ggf. nach Auslegung - prüfen kann, ob diese Informationen bei ihr vorhanden sind.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Soweit Sie Informationszugang zu amtlichen Informationen begehren, welche Sie lediglich mit pauschalen Schlagwortangaben („Sämtliche Kommunikation zu den getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen...“) umschreiben, ist dies für eine zielführende Recherche zu unbestimmt. Eine Eingrenzung dahingehend, auf welchen Personenkreis im BMF sich diese Kommunikation konkret beziehen soll, haben Sie zudem nicht vorgenommen.

Zugleich ist nicht ersichtlich, welches Verständnis von der Formulierung „ihre Liegenschaften“ Sie Ihrem Antrag zugrunde gelegt haben. Hierzu darf ich bereits darauf hinweisen, dass die Verwaltung von Dienstliegenschaften grundsätzlich durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) erfolgt.

Eine zielführende Recherche nach etwaigen vom Begehren erfassten amtlichen Informationen kann mit diesen Angaben im BMF nicht durchgeführt werden.

Ich rege daher eine Präzisierung und Konkretisierung Ihres Begehrens an.

Selbst wenn durch eine Stellungnahme Ihrerseits Ihr Begehren hinreichend bestimmt für eine weitere Bearbeitung wäre, würde es sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um eine einfache und damit gebührenfreie Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG handeln. Dafür wäre allein der zu erwartende Rechercheaufwand zu hoch. Der konkrete Umfang des Bearbeitungsaufwands ist derzeit noch nicht genauer absehbar. Auch erscheint eine Bearbeitung innerhalb der Monatsfrist des § 7 Absatz 5 IFG nicht möglich. Bisher sind keine Kosten entstanden.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage wären Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV).

Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.


Bitte teilen Sie mir bis zum **19. Januar 2023** mit, ob Sie mit der Übernahme eventuell entstehender Gebühren einverstanden sind.

Sollte ich bis zu diesem Termin keine Stellungnahme von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem Antragsbegehren nicht länger festhalten.

Betrachten Sie diese Mitteilung bitte ausdrücklich nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgen. Bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme ruht die weitere Bearbeitung dieses Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.